

Wesentliche Merkmale des Tarifs bKV-KH und ZbKV-KH

Krankenhaustagegeld

- in Höhe von 10 € ab dem ersten Tag im Krankenhaus

Tarif bKV-KH und ZbKV-KH

Krankenhaustagegeldversicherung

Fassung Januar 2024

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt für die Gruppenversicherung nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen TB/KK 2013) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie in den Tarifen bKV/Gruppe in Verbindung mit den Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen und in den Tarifen ZbKV/Gruppe mit den Zusatzbedingungen für die Krankenzusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen. Für die Einzelversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Zusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen der Einzelversicherung.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle im Folgenden beschriebenen Personen, sofern sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in der privaten Krankenversicherung (PKV) im Basistarif versichert sind.

1. Versicherungsfähigkeit in der Gruppenversicherung

1.1 Tarif bKV-KH/Gruppe

Versicherungsfähig sind alle Personen, sofern sie als Mitarbeiter/-in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar sind (bKV-KH-Mitarbeiter).

1.2 Tarif ZbKV-KH/Gruppe

Versicherungsfähig sind – soweit im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar –

- a) Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Kinder eines bKV-KH-Mitarbeiters solange der bKV-KH-Mitarbeiter nach Tarif bKV-KH versichert ist,
- b) Mitarbeiter/innen die nicht in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung versicherbar sind und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Kinder,
- c) Rentner und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Kinder.
- d) Mitglieder des Versicherungsnehmers und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Kinder.

2. Versicherungsfähigkeit in der Einzelversicherung Tarif ZbKV-KH

Versicherungsfähig sind außerdem alle Personen, die im unmittelbaren Anschluss auf den Verlust der Versicherungsfähigkeit nach 1.1 oder 1.2 ihr Weiterversicherungsrecht in der Einzelversicherung in Anspruch nehmen.

II. Versicherungsleistungen

1. Das Krankenhaustagegeld in Höhe von 10 € täglich wird für die Dauer der gesetzlichen Zuzahlung, maximal jedoch für 28 Tage bei stationärer Heilbehandlung in Krankenhäusern sowie in Tbc-Heilstätten und Tbc-Sanatorien gezahlt. Darüber hinaus wird außerhalb der gesetzlichen Regelung das Krankenhaustagegeld auch für Kinder unter 18 Jahre für maximal 28 Tage gezahlt.
2. Bei vor- und nachstationärer sowie teilstationärer Heilbehandlung wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt.